Bürgerrecht, Bekenntnisvorbehalt und die Frage heutiger Verfassungstreue

Preußen als warnender Fall
von Anselm Bonies

Die zentrale historische Lehre bleibt bestehen: Es entscheidet sich stets daran, ob der Staat zwischen einer echten verfassungsrechtlichen Treuepflicht und einer bloßen politischen Aussortierung sauber trennt.

Dieser Satz steht wie ein großes Fragezeichen über dem Blick zurück auf das Jahr 1848. Damals ging es um die jüdische Gleichstellung und um die Frage, ob bürgerliche Rechte unabhängig vom religiösen Bekenntnis gelten sollten. Heute stellt sich die Lage rechtlich anders dar. Der moderne demokratische Staat fragt nicht mehr nach Taufe, Kirche oder Konfession. Dennoch bleibt die strukturelle Frage aktuell: Wann schützt der Staat seine Ordnung, und wann beginnt er, Teilhabe nach außerrechtlichen Kriterien zu begrenzen?

Im Jahr 1848 war die jüdische Gleichstellung mehr als eine Frage religiöser Duldung. Sie wurde zu einem Prüfstein des modernen Staatsrechts. Die Revolution hatte den Anspruch gestärkt, dass Bürgerrechte nicht vom

Bekenntnis abhängen dürfen. Nicht allein die Duldung jüdischen Lebens stand zur Debatte, sondern die Anerkennung von Juden als vollberechtigte Bürger.

Preußen erscheint in diesem Zusammenhang als warnender Fall. Dort zielte ein Antrag darauf, die Mitgliedschaft in einer der beiden Kammern sowie den Zugang zu Ämtern mit richterlicher, polizeilicher oder ausführender Gewalt an die Aufnahme in eine anerkannte christliche Kirche zu binden. Die Gleichstellung wäre dadurch nicht offen widerrufen worden. Sie wäre aber an der entscheidenden Schwelle zur staatlichen Macht begrenzt worden.

Gerade darin lag die Gefahr. Der Staat hätte weiterhin von gleichen Rechten sprechen können, während er die zentralen Orte politischer Mitwirkung und öffentlicher Gewalt konfessionell abschirmte. Das Bürgerrecht wäre formal anerkannt geblieben, aber praktisch entwertet worden. Wer nicht einer christlichen Kirche angehörte, wäre nicht als voller Träger öffentlicher Rechte anerkannt worden.

Der Konflikt reichte damit tiefer als eine einzelne Benachteiligung. Es ging um die Frage, woraus das Bürgerrecht abgeleitet wird: aus dem Status als Staatsbürger oder aus dem religiösen Bekenntnis. Wird der Zugang zu Gesetzgebung, Verwaltung, Polizei und Rechtspflege von Taufe oder Kirchenzugehörigkeit abhängig gemacht, steht das Bürgerrecht nicht mehr allgemein zur Verfügung. Es steht unter Vorbehalt.

Preußen steht deshalb für eine besonders problematische Form der Einschränkung. Gleichstellung sollte nicht offen aufgehoben, sondern durch eine scheinbar staatsrechtliche Zusatzbedingung ausgehöhlt werden. Der Ausschluss erschien nicht als Verbot jüdischer Existenz, sondern als Begrenzung politischer und amtlicher Teilhabe. Gerade diese Form war gefährlich, weil sie Ungleichheit in der Sprache von Ordnung, Verfassung und christlichem Staatsprinzip kleidete.

Andere Staaten zeigten, dass es auch anders ging. Österreich ließ die ausgesprochene Gleichstellung der Juden unangetastet und räumte dem Judentum eine sichtbare Stellung im öffentlichen Gefüge ein. Sachsen wiederum betonte die Treue zum einmal gegebenen staatlichen Wort. Gewährte Rechte sollten nicht nachträglich durch Vorbehalte eingeschränkt werden. Damit wurde ein Grundsatz sichtbar, der über die konkrete Judenfrage hinausreicht: Ein Staat verliert Glaubwürdigkeit, wenn er Rechte verspricht und sie anschließend durch Umwege entwertet.

Der Blick in die Gegenwart verlangt jedoch Genauigkeit. Die heutige Lage ist keine Wiederholung des Jahres 1848. Der moderne Staat bindet den Zugang zu öffentlichen Ämtern nicht an ein religiöses Bekenntnis. Seine Maßstäbe lauten Eignung, Befähigung, fachliche Leistung und Bindung an die freiheitliche demokratische Grundordnung. Das ist ein entscheidender Unterschied.

Der demokratische Staat darf verlangen, dass diejenigen, die öffentliche Gewalt ausüben, seine Verfassung achten und nicht bekämpfen. Eine Verfassung muss sich nicht selbst preisgeben. Verfassungstreue ist daher kein religiöser Bekenntniszwang, sondern eine rechtliche Treuepflicht gegenüber der Ordnung, in deren Namen staatliches Handeln erfolgt.

Das große Fragezeichen entsteht dort, wo diese Pflicht unscharf wird. Ein legitimer Verfassungsvorbehalt kann problematisch werden, wenn er nicht mehr auf konkretes Verhalten, belastbare Tatsachen, Amtsbezug und rechtsstaatliche Prüfung gestützt wird. Wenn stattdessen Herkunft, Milieu, Verdacht, Meinungsetiketten oder politische Zweckmäßigkeit entscheidend werden, entsteht keine Rückkehr zum alten konfessionellen Ausschluss. Es entsteht aber eine moderne Form der Zugangskontrolle, die kritisch geprüft werden muss.

Die historische Lehre aus 1848 lautet deshalb nicht, dass der Staat wehrlos sein müsse. Sie lautet auch nicht, dass jede Prüfung von Verfassungstreue unzulässig sei. Die Lehre ist präziser: Jede Einschränkung öffentlicher Teilhabe muss klar begründet, individuell zurechenbar, rechtlich überprüfbar und verhältnismäßig sein. Der Staat darf seine demokratische Ordnung schützen. Er darf aber keine verdeckten Ersatzbekenntnisse schaffen.

Preußen bleibt als warnender Fall bedeutsam, weil dort sichtbar wird, wie Rechte entwertet werden können, ohne sie offen abzuschaffen. Es genügt, allgemeine Gleichheit durch Ausnahmen zu begrenzen und diese Ausnahmen mit einem höheren Staatsprinzip zu begründen. Damals war es der christliche Charakter des Staates. Heute kann, bei unsachlicher Anwendung, auch der Schutz der Verfassung zur problematischen Schwelle werden.

Damit führt der historische Konflikt nicht zu einer einfachen Gleichsetzung, sondern zu einer bleibenden Prüfungsfrage: Unterscheidet der Staat sauber zwischen verfassungsrechtlicher Treuepflicht und politischer Aussortierung?

An dieser Grenze entscheidet sich, ob Gleichberechtigung nur ausgesprochen oder tatsächlich gehalten wird. Nicht in der feierlichen Erklärung, sondern dort, wo der Zugang zu Amt, Macht und öffentlicher Verantwortung geregelt wird.

Loitz
12. Juni 2026